

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches -BauGB- i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die

Gemeinde Speinshart, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab,

folgende

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erschließungsbeiträge vom 28.08.1980:**

### **§ 1 Änderung des Gemeindeanteils**

§ 4 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

„Die Gemeinde trägt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.“

### **§ 2 Ablösung des Erschließungsbeitrages**

a) § 9 der Erschließungsbeitragssatzung erhält folgende Fassung:

„Ablösung des Erschließungsbeitrages“

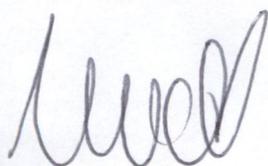
„Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.“

b) Der bisherige § 9 wird § 10.

### **§ 3 Inkrafttreten der Änderung**

Diese Änderung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Speinshart, den 19. Juni 2000



Nickl

1. Bürgermeister

